

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 9

Duisburg/Essen, den 07. April 2011

Seite 171

Nr. 30

---

## **Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren für den Internationalen Master-Studiengang Development and Governance an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 04. April 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Eignungsfeststellungskommission
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Zulassung zum Verfahren
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Wiederholung
- § 8 In Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **§ 1**

#### **Zweck der Feststellung**

(1) Der Zugang zum Internationalen Master-Studiengang Development and Governance setzt neben den Qualifikationsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 2, 3 der Prüfungsordnung den Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 1 Abs. 5 der Prüfungsordnung voraus.

(2) Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums erforderlich sind.

### **§ 2**

#### **Eignungsfeststellungskommission**

Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens benennt der Prüfungsausschuss eine Eignungsfeststellungskommission, der mindestens zwei am Studiengang beteiligte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören.

### **§ 3**

#### **Termine und Fristen**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung findet einmal im Jahr rechtzeitig vor Beginn eines neuen Studienjahres statt. Die Termine können im Dekanat der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften erfragt werden. Sie werden auch auf der Homepage des Instituts für Politikwissenschaft bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren kann im Dekanat der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften angefordert werden. Er wird auch auf der in Abs. 1 genannten Homepage bereitgestellt. Der Antrag muss jeweils bis zum 31.12. des Jahres vor Aufnahme des Studiengangs gestellt werden.

### **§ 4**

#### **Zulassung zum Verfahren**

(1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können nur die Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 bis 4 der Prüfungsordnung erfüllen und den Antrag gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 dieser Ordnung fristgerecht eingereicht haben.

(2) Der Antrag ist mit den nachstehenden Unterlagen an das Dekanat der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften zu richten:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum Studium und ggf. Berufserfahrung;
  - Schriftliche Ausführungen zu dem speziellen Interesse an dem Internationalen Master-Studiengang Development and Governance;
  - Abschlusszeugnis im grundständigen und ggf. weiterführenden Studiengang mit allen Leistungsbewertungen; falls darin nicht aufgeführt: Qualifikationsnachweise (Scheine), die im Laufe des Studiums erworben wurden (amtlich beglaubigte Kopien);
  - Ggf. Nachweise über weitere, auch extern, erbrachte und für das jeweilige Master-Programm einschlägige Leistungen (in anderen Studiengängen an Universitäten oder Fachhochschulen, in Weiterbildungseinrichtungen, bei Summer Schools etc.);
  - Ggf. Nachweise über praktische Tätigkeiten in für das jeweilige Master-Programm relevanten Bereichen (Praktikums- und Arbeitszeugnisse);
  - Zwei Gutachten von Hochschullehrer(innen) und/oder derzeitigen oder früheren Arbeitgebern;
- (3) Die Zulassung zum Verfahren ist abzulehnen, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht fristgerecht und vollständig vorliegen.

#### **§ 5 Feststellungsverfahren**

- (1) Die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung erfolgt anhand der in § 4 Absatz 2 aufgeführten Antragsunterlagen.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission bewertet die Antragsunterlagen. Beurteilt wird, inwieweit die Antragsunterlagen vor dem Hintergrund bisheriger universitärer und außeruniversitärer Tätigkeiten einen besonderen Bezug zu den im Studiengang vertretenen politikwissenschaftlichen Teildisziplinen (Internationale Beziehungen, Entwicklungsforschung, vergleichende Demokratie- und Governance-Forschung, Public Policy) sowie eine besondere Begabung zur praktischen und wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Teildisziplinen erkennen lassen.

Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien:

- a) die fachliche Nähe der bisherigen Hochschulausbildung einschließlich universitärer Zusatzqualifikationen zu den Teildisziplinen;
- b) fachliche Nähe des Inhalts und überdurchschnittliche Note (mindestens 2,0) der Abschlussarbeit des vorangegangenen Studienabschlusses
- c) fachliche Nähe nachgewiesener über die Anforderungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung hinausgehender praktischer Tätigkeit zu den Zielen des Studiums
- d) eine über die Anforderungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung hinausgehende wissenschaftliche Tätigkeit in einer der Teildisziplinen nach Abs. 2;
- e) spezifische Motivation für den angestrebten Studiengang.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission vergibt die Bewertung „geeignet“ wenn mindestens 4 Kriterien nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a bis e erfüllt sind; andernfalls erfolgt die Bewertung „nicht geeignet“. Ist die Eignung des Bewerbers anhand der Antragsunterlagen nicht eindeutig feststellbar, kann die Prüfungskommission ein 15 bis 30 minütiges Einzelgespräch mit dem Bewerber führen. Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Protokoll geführt.

#### **§ 6 Abschluss des Verfahrens**

- (1) Über eine bestandene Eignungsfeststellung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Über eine nicht bestandene Eignungsfeststellung wird ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.
- (2) Eine bestandene Eignungsfeststellung ist Einschreibungsvoraussetzung. Der Nachweis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 7 Wiederholung**

Eine Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist nicht möglich.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 21.07.2010

Duisburg und Essen, den 04. April 2011

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Klaus Peter Nitka